

Stiftungsrat: Aufgaben und Verantwortung



Die Autoren

Remo Meier, lic. rer. pol., Aktuar SAV, Libera Basel. Als eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte betreut er seit 1986 Vorsorgeeinrichtungen von Banken, Dienstleistungs- und Industriebetrieben. Zudem ist er Experte einiger Sammelstiftungen. Er wirkt bei Kadervorsorgeplänen, der Umgestaltung von Vorsorgeeinrichtungen, der Gründung und Auflösung von Stiftungen sowie bei der Gestaltung von Reglementen mit. remo.meier@libera.ch

Nicole Widmer, lic. iur., MAES, Pensionskassenberaterin, Libera Basel. Sie betreut verschiedene Vorsorgeeinrichtungen und hat Erfahrung mit zahlreichen Vorsorgelösungen und Versicherungsplänen. Zudem befasst sie sich mit Fragen aus dem Sozialversicherungs- und Stiftungsrecht. nicole.widmer@libera.ch

Grosse Verantwortung und breites Aufgabenspektrum

Wie bringt ein Stiftungsrat das unter einen Hut?

Die grosse Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen hat die Rechtsform einer Stiftung. Im Folgenden ist deshalb in erster Linie derjenige Stiftungsrat gemeint, der in eine registrierte Vorsorgestiftung gewählt wird.

Organisation und Zusammensetzung

Mitglieder des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung tragen eine grosse Verantwortung. Unsicherheiten bezüglich des Anforderungsprofils und der Erwartungen an das einzelne Mitglied, die Komplexität der Materie, der Zeitaufwand sowie die viel diskutierten Haftungsrisiken machen potenziellen Kandidaten kaum Mut, diese Herausforderung anzunehmen. Wenn man einige Punkte beachtet, kann die Aufgabe als Stiftungsrat jedoch überschaubar gestaltet werden.

Der Gesetzgeber erwartet nicht, dass der Stiftungsrat aus Fachleuten besteht. Im Gegenteil: Er geht davon aus, dass sich der Stiftungsrat in der Regel aus Laien zusammensetzt, die sich aber verstärkt mit der Materie der beruflichen Vorsorge befassen wollen und müssen. Ein angehendes Stiftungsratsmitglied sollte also grundsätzlich Interesse an der Materie und eine Bereitschaft mitbringen, sich in das Gebiet der beruflichen Vorsorge einzuarbeiten. Zu den zentralen Themen zählen insbesondere rechtliche Fragen, Vermögensanlagen und Versicherungstechnik. Neben der Einarbeitung besteht seit der 1. BVG-Revision von Gesetzes wegen eine Wei-

terbildungspflicht des Stiftungsrats. Selbstverständlich kann sich der Stiftungsrat nicht in sämtlichen Themenbereichen auskennen. Deshalb ist er auf die Unterstützung von Fachleuten angewiesen und soll diese auch entsprechend zu Rate ziehen.

Organisation

Vorgaben über die Organisation des Stiftungsrats sind dem BVG nicht zu entnehmen, und das ZGB enthält diesbezüglich nur wenige Bestimmungen. Laut Art. 83 ZGB muss die Stiftung ein Organ haben. Das oberste Organ entscheidet somit weitgehend selbst, wie es die Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung organisieren möchte. So muss der Stiftungsrat die mit der Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung verbundenen Aufgaben nicht alleine ausüben. Er kann diese zum Beispiel an Externe übertragen und Fachgremien bilden, die sich mit besonderen Bereichen wie z. B. Vermögensanlagen befassen und Diskussionsgrundlagen für den Stiftungsrat vorbereiten. Es gilt aber zu beachten, dass er strategische Entscheide nicht übertragen kann und als oberstes Organ die Gesamtverantwortung über die Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung behält.

Parität

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Stiftungsrats hält das BVG in Art. 51 Abs. 1 für das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung fest, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht haben, die glei-

che Zahl von Vertretern in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung zu entsenden. Der Arbeitgeber darf seine paritätische Beteiligung im Stiftungsrat reduzieren – bei den Arbeitnehmenden ist dies hingegen nicht möglich. Seitens des Arbeitgebers ist die Firma Wahlorgan für die Arbeitgebervertreter. Die Arbeitnehmervertretung wird durch die aktiven Versicherten, nicht aber die Rentner, gewählt. Für Letztere kann man jedoch reglementarisch die Möglichkeit vorsehen, mit beratender Stimme oder als Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat Einsitz zu nehmen.

Bei nicht registrierten Stiftungen haben die Arbeitnehmer ebenfalls einen Anspruch auf eine Stiftungsratsvertretung; ihre Anzahl Vertreter ermittelt sich aber anhand des prozentualen Anteils an den reglementarischen Beiträgen.

Parität beinhaltet auch das Stimmgleichgewicht. Sieht das Reglement für das Präsidium ausschliesslich einen Arbeitgebervertreter und zugleich auch die Möglichkeit eines Stichentscheids durch den Präsidenten vor, so besteht ein Ungleichgewicht.

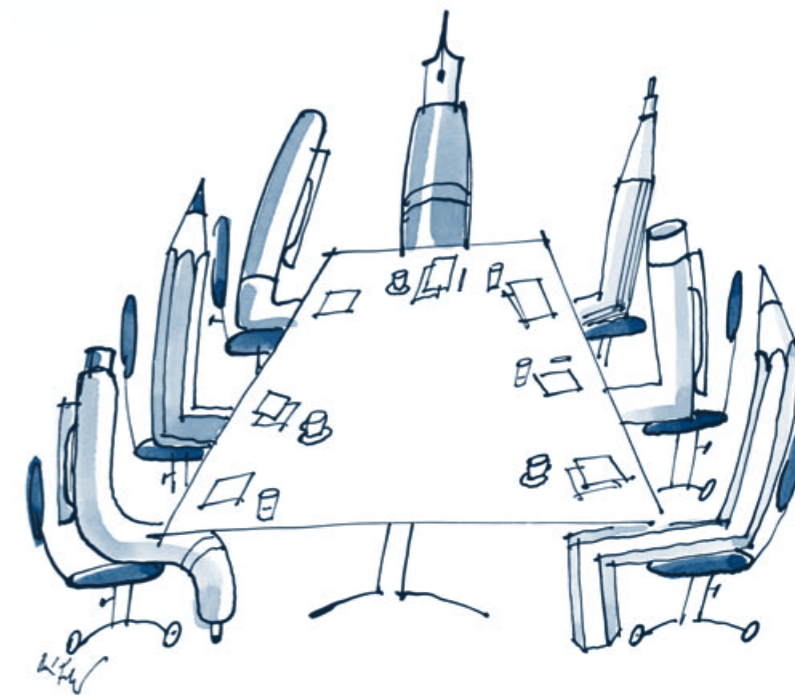
Laut Art. 51 Abs. 2 BVG ist auch zu regeln, wie das Verfahren bei Stimmgleichheit ist. Es kann beispielsweise vereinbart werden, dass in diesem Fall kein Entscheid vorliegt oder dass eine aussenstehende Person, welche bereits im Voraus bestimmt wurde, beigezogen werden soll.

Aufgaben und Delegation

Der Stiftungsrat als anerkanntes oberstes Organ hat die Gesamtverantwortung für die Führung der Vorsorgeeinrichtung. Er muss sich um die interne Organisation kümmern sowie auch die Vorsorgeeinrichtung nach aussen hin vertreten.

Das BVG hält sich bezüglich der Aufgaben des obersten Organs zurück und legt nur ganz allgemein fest, dass die Vorsorgeeinrichtung Bestimmungen über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung, die Kontrolle, das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Arbeitnehmern sowie zu den Anspruchsberechtigten zu erlassen hat. Diese Bestimmungen sind in der Stiftungsurkunde oder in Reglementen festzuhalten. Die Verordnung hält in Art. 49a BVV2 fest, dass die Vorsorgeeinrichtung für die Vermögensanlagen die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage nachvollziehbar festzulegen hat, damit das paritätische Organ bzw. der Stiftungsrat seine Führungsaufgabe vollumfänglich wahrnehmen kann.

Auch wenn das BVG für den Stiftungsrat sehr allgemein bleibt und (noch) keinen Aufgabenkatalog enthält, so zeigt die Praxis, dass sich beispielsweise die in der folgenden Tabelle festgehaltenen Aufgaben und Bereiche ergeben können:



Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung:

- Organisation der Stiftung festlegen (Stiftungsrat, Fachkommissionen, Versichertenverwaltung usw.)
- Erstellung Pflichtenheft für delegierte Aufgaben und evtl. für sich selbst
- Festlegen der Unterschriftsberechtigung
- Auftragserteilung an Organe der Stiftung (Experte, Kontrollstelle, Verwaltungsstelle)
- Wahlen für den Stiftungsrat organisieren
- Erlass von Reglementen
- Entscheide in Einzelfragen fällen
- Rückversicherung festlegen
- Rechnungslegung und Berichterstattung
- Eigene Weiterbildung organisieren
- Organisation eines internen Kontrollsystems
- Überwachung der einzelnen Teilaufgaben
- Überwachung der langfristigen finanziellen Sicherheit (politisch, anlagemässig, rechtlich, versicherungstechnisch)
- Überwachung Neuerungen im Bereich der 2. Säule

Vorsorgepläne und Leistungen:

- Festlegung des Leistungsplans und der Anspruchsvoraussetzungen
- Beitrags- und Finanzierungssystem nach dem Grundsatz festlegen, dass die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit bieten muss, die übernommenen Verpflichtungen erfüllen zu können

Vermögensanlagen:

- Ziele und Grundsätze, Durchführung, Überwachung der Vermögensanlagen definieren
- Überwachen der Anlagen
- Risikoüberwachung (Asset-Liability-Analysen)
- Strategische Entscheide treffen
- Beachtung der Loyalitätsvorschriften

Informationspflicht:

- gegenüber Destinatären, Kontrollstelle, Aufsichtsbehörde
- jährliche Berichterstattung
- besondere Bestimmungen im Falle einer Unterdeckung
- ausstehende Beitragszahlungen

Der Stiftungsrat kann für die Ausführung der Aufgaben und die Entscheidungsfindung Sachverständige beiziehen – sei es zur Delegation oder sei es zur Erläuterung komplexer Themenbereiche. Bei der Delegation von Aufgaben ist zu beachten, dass operative Aufgaben – nicht aber die strategischen Entscheide – delegierbar sind. Die Grenze ist nicht immer einfach zu ziehen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Strukturreform – der Bundesrat hat die Botschaft im Juni 2007 verabschiedet – einen Katalog vorsieht, der nicht übertragbare und nicht entziehbare Aufgaben des obersten Organs enthält.

Die Delegation eines Aufgabenbereichs bedarf eines formellen Beschlusses des Stiftungsrats (z. B. Reglement oder einzelner Beschluss). Zugleich muss der Umfang der Delegation klar formuliert sein. Dadurch beschränkt sich die Haftung des Stiftungsrats darauf, ob er die Sachverständigen sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht hat. Der Stiftungsrat sollte also wissen und festhalten, welche Anforderungen er stellt, welche Aufgaben er übertragen will, welche Ziele die Beauftragten zu erreichen haben und wie die Arbeiten kontrolliert werden können.

Verantwortlichkeit

Neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 75 bis 79 BVG) besteht in Art. 52 BVG eine vertragliche Verantwortlichkeit. Der Stiftungsrat kann für Schäden, die er durch sein Verhalten der Vorsorgeeinrichtung zufügt, gestützt auf Art. 52 BVG, zur Verantwortung gezogen werden. Der Stiftungsrat haftet solidarisch für den der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zugefügten Vermögensschaden. Er kann die Haftung nicht wegbedingen. Auch wird nicht zwischen Arbeitnehmer

und Arbeitgebervertreter unterschieden. Die vier im Folgenden aufgeführten Haftungsvoraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

1. Ein Vermögensschaden muss eintreten (z. B. ein Darlehen, das nicht mehr zurückgefordert werden kann).
2. Es liegt eine Pflichtverletzung seitens des Stiftungsrats vor. Die Pflichten ergeben sich aus Gesetz, Verordnung, Stiftungsurkunde, Reglement, Stiftungsratsbeschluss und allenfalls den Weisungen der Aufsichtsbehörde (z. B. ausstehende Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge nicht einfordern).
3. Ein Verschulden muss vorliegen. Das kann Absicht, aber auch leichte oder grobe Fahrlässigkeit sein. Von Fahrlässigkeit kann im Allgemeinen gesprochen werden, wenn vom Sorgfaltsmassstab, den ein gewissenhaftes Stiftungsratsmitglied in vergleichbarer Lage beachten würde, abgewichen wird. Dabei liegt das Spektrum zwischen leichtem Abweichen und gänzlichem Ignorieren.
4. Zwischen dem Schaden und der Pflichtverletzung muss eine Verbindung, d. h. eine Kausalität, bestehen. Die Pflichtverletzung war für den Schaden ursächlich und nach dem natürlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen.

Die Frage wird verständlicherweise viel diskutiert, doch ist es in der Praxis bis heute selten zu Schuldsprüchen gekommen.

Zusammenfassend sei gesagt, dass der Aufgabenbereich eines Stiftungsrats umfangreich und gleichzeitig sehr interessant ist. Der Stiftungsrat kann durch das Engagement aller Mitglieder, eine gute Organisation und den Beizug von Sachverständigen das Amt übersichtlich gestalten und sich die Arbeit vereinfachen.

Die Libera steht Ihnen gerne beratend und unterstützend zur Seite: z. B. beim Ausarbeiten von Reglementen (Organisation, Wahl, Geschäftsführung usw.), für organisatorische Fragestellungen zum Stiftungsrat oder für die Weiterbildung von Stiftungsräten. Sie erreichen unsere Spezialisten unter den Telefonnummern 061 205 74 00 und 043 817 73 00.